

**Abschließende Hinweise in Bezug auf die
Richtlinien zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum gemäß
Beschluss des Hauptausschusses vom 17.10.2016
sowie der
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 13.02.2013**

Da es in der Vergangenheit vermehrt zu unnötigen Diskussionen wg. falsch aufgestellter bzw. angebrachter Plakate kam, werden in Absprache mit dem 1. Bürgermeister Herrn Zwingel, dem Leiter des Ordnungsamtes Herrn Rieß sowie Herrn Harlacher vom Landratsamt Fürth (Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht) abschließend folgende Hinweise in Bezug auf die Plakatierungen gegeben.

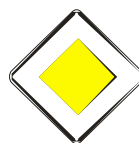
- Gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung ist **außerhalb geschlossener Ortschaften** jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton **verboten**. Außerhalb geschlossener Ortschaften bedeutet zwischen den Ortsausgangsschildern sowie Ortseingangsschildern.



- An Verkehrszeichen und Einrichtungen **des ruhenden Verkehrs ist es gestattet** Plakate am Boden oder in einer Höhe von mindestens zwei Metern (gemessen ab Unterkante) anzubringen, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
Beispiele:



- An **vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen** hingegen ist eine Plakatierung **nicht gestattet**.



- Im **Umkreis von 50 Metern** im Bereich der evangelischen und katholischen Kirche sowie im **Umkreis von 50 Metern Bereich** der Friedhofszugänge.

Sind Plakate bzw. Plakatständer

- nicht entsprechend der oben aufgeführten Hinweise,
 - nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäß befestigt oder
 - derart beschädigt, dass sie dem eigentlichen Werbezweck nicht mehr dienen können,
- im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt bzw. angebracht, werden diese vom Bauhof der Stadt Zirndorf sowie vom Ordnungsamt **ohne vorherige Ankündigung entfernt**.